

Verwaltungsgericht Wiesbaden
Mainzer Straße 124
65189 Wiesbaden

Weitere Klagebegründung inklusive Stellungnahme

Sehr geehrte Richterin

gerne schreibe ich Ihnen eine angekündigte und erbetene, weitere Klagebegründung. Im Zuge dieser werde ich auch wie erbeten Stellung nehmen zum Schriftstück des Hessischen Polizeipräsidioms für Technik vom 11.08.2023, von dem ich im Schreiben vom 14.08.2023 Kenntnis genommen habe.

Vorab: Eine Verwechslung mit einem anderen Protest als demjenigen vom 03.04.2023 wie ich sie in der vorläufigen Klagebegründung als Möglichkeit erwähnt hatte schließe ich inzwischen aus.

Klagebegründung:

Ich gebe zunächst eine eigene Beschreibung der dem angefochtenen Bescheid vorausgehenden Ereignisse (A und B) und anschließend eine kommentierte Wiedergabe der polizeilichen Beschreibung der Ereignisse (C). Danach gebe ich eine zusammenfassende rechtliche Bewertung der Dinge (D) und schließe mit ergänzend relevanten, besonders erwähnenswerten Dingen (E).

A Mein Handeln:

Am 03.04.2023 war ich Teilnehmer einer Gruppe von Menschen, die mit Bannern die Straßen in Kassel entlang ging. Ich kenne dafür die Bezeichnungen Demo oder Versammlung oder Aufzug oder Protestzug oder Protestmarsch, jedoch nicht „Sitzblockade“, wie es im angefochtenen Bescheid heißt. Ich habe an der Versammlung teilgenommen, um darauf aufmerksam zu machen, dass die aktuelle Regierung in Deutschland ihre aktuelle (Nicht-)Klimapolitik, die sehr wahrscheinlich sehr viel Leid und sehr viel Schmerz und Verlust mit sich bringen wird, entgegen geltender grundrechtlicher Regeln – selbst nach Rüge durch das Verfassungsgericht mit Verweis auf Art. 20a GG – weitgehend unverändert fortsetzt. Das Banner, das ich hielt, hatte die Aufschrift:

„Letzte Generation vor den Kippunkten“.

Ich wollte durch mein Handeln an dem Tag keine Gefahr erzeugen. Im Gegenteil, mein Handeln zielte darauf ab, vor der gegenwärtigen Gefahr der Klimakatastrophe Schutz zu finden. Ich denke, weder ich selbst noch andere wurden durch mein Handeln einer weiteren Gefahr ausgesetzt. Das Wetter war mild, sonnig mit etwas Wolken. Es bestand also für mich keine Gefahr der Unterkühlung oder eines Hitzeschlags o.ä., denn ich war dem Wetter nach angemessen gekleidet: Auf dem Video der Polizei beispielsweise bin ich als derjenige Mensch mit der rot-grün-gestreiften Mütze in grüner Regenjacke mit rotem Rucksack zu sehen.

Ich hatte mich als Teilnehmer der Versammlung hingestellt, als ein Weitergehen durch eine Blockade/Barrikade/Straßensperre durch die Polizei verhindert wurde. Mir wurde meiner Erinnerung nach, während ich auf der Fahrbahn war, kein Platzverweis erteilt. Im von der Polizei bereitgestellten Videomaterial ist zu entnehmen, dass ein Platzverweis erteilt wurde, als ich mich bereits auf dem Gehweg befand. Einer Aufforderung, die Stelle der Fahrbahn zu verlassen, wo ich saß und wartete, weiterzugehen, leistete ich nicht folge.

B Informationen aus dem Ticker

Menschen haben die Versammlung beobachtet und Informationen in einen öffentlichen Online-Kanal getickert. Diesem Ticker konnte ich im Nachhinein folgenden zeitlichen Ablauf des Protests entnehmen. Während ich am Protest teilnahm, hatte ich keinen Zugriff auf diesen Ticker oder die Informationen darin:

(Uhrzeit am 03.04.23 Tickernachricht).
„15:47 Blockade Marsch steht.
15:48 Autofahrer steigen aus. Diskutieren.
15:48 Marsch bewegt sich langsam.
15:55 Polizei ist da.
16:10 Marsch geht weiter, Polizei verhandelt Endpunkte. Als max. Ende nächste Kreuzung Altmarkt genannt.
16:16 Straße dort von Polizeiautos gesperrt
16:19 Blockade sitzt.
16:20 P verhandelt.
16:22 P räumt.
16:22 wegen Klebeversuch.
16:25 Polizei räumt alle. R in Polizeiauto. Alle anderen Personalien aufgenommen auf Gehweg.
17:00 HR ist da. PM hat was nicht.
17:00 Alle warten, Polizei u LG auf Gehweg, R im Wagen. Warten.
17:10 Protest beendet.
17:10 Rosa in Gesa.“

Diesem Ticker ist zu entnehmen, dass sich die Gruppe anscheinend für 1 Minute (15:47 bis 15:48) auf der Straße gesammelt hat, ehe sie ihren fußläufigen Protest antrat. Nach 7 Minuten (15:48 bis 15:55) war die Polizei da und hat den Protest begleitet. Nach weniger als insgesamt 30 Minuten Gehen (15:48 bis 16:16) war die Straße dort von Polizeiautos gesperrt, spätestens 3 Minuten später (16:16 bis 16:19) haben sich die Teilnehmer:innen der Versammlung hingesetzt. Nach weiteren 3 Minuten (16:19 bis 16:22) hat die Polizei begonnen zu räumen. Nach weiteren 3 Minuten (16:22 bis 16:25) waren alle Menschen, die sich versammelt hatten, auf dem Gehweg. Nach weiteren 45 Minuten (16:25 bis 17:10) war die polizeiliche Maßnahme für alle Versammlungsteilnehmer:innen außer „Rosa“ beendet.

Dem Ticker sind ebenfalls Fotos zu entnehmen. Ich habe einen Ausdruck eines Fotos als Anhang beigefügt, der den fußläufigen Protest zeigt und worauf ich zu sehen bin, und ein Foto beigefügt, auf dem die Straßensperre der Polizei im Hintergrund zu erkennen ist, während geräumt wird.

C Polizeiberichte und Stellungnahme

In der Akte finde ich drei schriftliche Polizeiberichte. Zusätzlich gibt es seitens der Polizei die Äußerungen im angefochtenen Bescheid selber, die Äußerungen im Rechtfertigungsschreiben vom 11.08.23, sowie die bereitgestellten Videos.

i) Gebührenbescheid

Im angefochtenen Bescheid ist die Rede, ich hätte mich an einer „Sitzblockade“ beteiligt. Dies streite ich ab: ich beteiligte mich an einer fußläufigen Versammlung. Diese kam durch eine Polizeisperre der Straße zum Stehen. Erst als ein Weitergehen für eine unbekannte Dauer außer Möglichkeit schien, setzte ich mich hin.

Im Bescheid ist die Rede, von einer „vorsätzlich herbeigeführten Gefahr“. Dies streite ich ab: ich beabsichtigte keine Gefahr herbeizuführen und durch mich wurde keine Gefahr vorsätzlich herbeigeführt. Es ist im Bescheid nicht erklärt worin diese nicht weiter beschriebene Gefahr bestand und für wen sie denn für was bestünde. Ferner ist aufgrund der weitgehenden Auslassungen unklar, ob denn eine Gefahr durch mein Sitzen, oder durch meine fußläufiges Gehen oder durch irgendeinen anderen komplexeren Zusammenhang herbeigeführt wäre (hier gilt weiter: ich streite ab, eine Gefahr vorsätzlich herbeigeführt zu haben oder herbeigeführt haben zu wollen).

Im Bescheid wird von der Reihenfolge der Darstellung suggeriert – und damit als These in den Raum gestellt – dass ich zuerst einen Platzverweis erhalten hätte und anschließend der Aufforderung, die Fahrbahn zu verlassen, nicht folge geleistet hätte. Dies streite ich ab: Meiner Erinnerung nach erhielt ich erst, als ich auf dem Gehweg war, einen Platzverweis. Das ist durch die bereitgestellt Videoaufnahme augenscheinlich nachzuvollziehen (vgl. unten). Ich habe einer Aufforderung, die Stelle der Fahrbahn zu verlassen, wo ich saß und wartete, weiterzugehen, nicht folge geleistet. Es war bereits vor Ort davon auszugehen, dass die

Maßnahmen der Polizei ermessensfehlerhaft und damit rechtswidrig ausgeübt wurden, u.a. weil sie mich und andere in meinem und ihrem Versammlungsrecht nach Art. 8 GG wesentlich beschnitten.

Im Bescheid ist von „*ermessensfehlerfrei ausgeübten*“ unmittelbaren Zwang die Rede. Dies streite ich also klar ab: Die fußläufige Versammlung durch eine Straßensperre zu blockieren und damit die Versammlungsteilnehmer:innen an der Ausführung ihrer Versammlung nach eigener Idee zu hindern, und anschließend die dadurch erzwungene Stillstand-Situation als Vorwand zu nehmen, unmittelbaren Zwang gegen friedliche Versammlungsteilnehmer:innen anzuwenden, stellt in diesem Fall einen augenscheinlichen, im Hinblick auf das Versammlungsfreiheitsrecht von Verfassungsrang schwerwiegenden Ermessensfehler in Anbetracht der geringen, zweifelsfrei sozial-adäquaten (dazu auch unten in ii)) Nebenfolgen für Dritte dar.

Im Bescheid ist von „*unverzüglichen polizeilichen Einschreiten*“ die Rede. Das streite ich ab, bzw. ist irreführend formuliert: Wie dem Ticker zu entnehmen ist, hat die Polizei den Protest für 27 Minuten (15:55 bis 16:22) begleitet, bevor sie Versammlungsteilnehmer:innen mit unmittelbaren Zwang geräumt hat.

Im Bescheid steht, dass ich „*Verhaltensstörer*“ wäre. Das streite ich ab: durch mein Handeln wurde keine Gefahr im Sinne des §6 Abs. 1 HSOG verursacht. Aufgrund der weitgehenden Auslassungen im Bescheid ist unklar, um welche Gefahr es sich überhaupt handelt. Sollte es um hypothetische Gefahren im Kontext des Nicht-Weitergehens handeln, so ist wiederholt anzumerken, dass die eigentlich fußläufige Versammlung erst durch eine Straßensperre der Polizei zum Halt kam. Damit ist also die Polizei selber als Verursacherin etwaiger hypothetischer Gefahr in Erwägung zu ziehen.

ii) Polizeibericht PHK W

In der Akte konnte ich einen schriftlichen Polizeibericht von PHK W _ r einsehen, der als Einsatzleiter des Tages vorgestellt wird. Ich merke dazu dieses an:

Es ist festzuhalten, dass nach Angabe von PHK W _ ; die Polizeistelle durch einen Notruf kontaktiert wurde. Ich habe diesen Notruf nicht getätigt.

Vor Ort wurden, so stellt PHK W _ r fest, zehn Menschen mit Bannern, die „*sich fußläufig*“ entlang Kasseler Straßen bewegten, angetroffen.

Er führt weiter aus, dass es der Polizei gelang, diese Menschen vor „*potentiellen Gefahren*“, die vom Verkehr ausgehen, zu schützen.

Den Versammlungsteilnehmer:innen wurde durch die Polizei mitgeteilt, dass ihre Versammlung unter dem Schutz nach Art. 8 GG steht.

Es wird im Bericht ausgeführt, dass die Polizei im Gehen mit einer Versammlungsteilnehmer:in gesprochen habe. Diese Person habe kommuniziert „*dass die Teilnehmer weitergehen*“, nachdem der „*Aufzug in Richtung der Kreuzung ‚Altmarkt‘*“ fortgesetzt wurde. Auf Vorschläge seitens der Polizei, wie die Versammlung beispielsweise auszugestalten wäre, sei nicht eingegangen worden. Hierzu wird dann berichtet:

„*Entsprechende Verkehrsmaßnahmen (Absperrung) an der Kreuzung ‚Altmarkt‘ wurden bereits durch die eingesetzten Kräfte durchgeführt*“,

um eine beschränkende Verfügung, den Aufzug vor der Kreuzung Altmarkt zu beenden, mit Zwang umzusetzen. Ich halte fest, dass hier im Polizeibericht steht, dass eine Absperrung durch Polizeikräfte errichtet wurde, die auf die Einschränkung der Versammlung abzielte. Als Abwägung für diesen Einsatz von Zwang wird eine „*erhebliche Beeinträchtigung für Dritte im Kontext zu Art. 8 GG*“, das Nicht-Angemeldet-Sein der Versammlung und eine „*vorgespielte*“ Kooperationsbereitschaft genannt. Das ist augenscheinlich ermessensfehlerhaft. Es bestand, so ist dem Bericht zu entnehmen, kein Anlass anzunehmen, dass der Aufzug stehen bliebe. Das fußläufige Passieren von Kreuzungen im Kontext von Aufzügen nach Art. 8 GG ist ein bestehendes Grundrecht, das viele Freiheitsrechte überwiegt, solange die Folgen für Dritte sozial-adäquat sind. Für einige wenige Ampelphasen das Vorbeigehen eines Aufzugs abzuwarten ist *in allen* mir bekannten juristischen Diskussionen zum deutschen Versammlungsrecht als sozial-adäquate Nebenfolge anerkannt. Es ist im Bericht an dieser Stelle nicht einmal mehr von etwaigen Gefahren die Rede. Unabhängig davon ist es die Pflicht der Polizei, eine verfassungsrechtlich geschützte Versammlung zu sichern (was ihr nach eigenen Angaben ja auch gelungen ist) und nicht die Versammlung zum Ende zu bringen und aufzulösen(!).

Im Bericht kommt weiter klar zur Geltung, dass sich die Versammlungsteilnehmer:innen wohl erst wegen der Straßensperre gesetzt haben:

„*Daraufhin setzten sich die Versammlungsteilnehmer unmittelbar auf die zweispurige Fahrbahn [...].*“

Dieser Beschreibung ist besondere Aufmerksamkeit zu schenken, weil sie eröffnet, dass der Polizei die Kausalkette, dass sich Versammlungsteilnehmer:innen erst wegen der Straßensperre setzten, ersichtlich und bekannt war.

Abschließend ist zum Bericht anzumerken, dass vor allen im Bericht erwähnten Gefahren (nur: durch Straßenverkehr) durch die Polizei erfolgreich „geschützt“ wurde.

Zusätzlich ist anzumerken, dass es dem Bericht nach wohl „dauerhafte[] Verkehrsmaßnahmen (Absperr-, Umleitungs- und Ableitungsmaßnahmen)“ gab. Das deutet auf geringe, jedenfalls sozial-adäquate Nebenfolgen für Dritte während des gesamten Protestgeschehens hin.

iii) Polizeibericht PK B

In der Akte konnte ich einen schriftlichen Polizeibericht von PK B _____ einsehen. Ich merke dazu dieses an:

Der Bericht ist deutlich kürzer gefasst als der Bericht von PHK W _____ und berichtet vor allem durch seine Auslassungen. So ist an keiner Stelle von der zur Einschätzung der Sache maßgeblichen Straßensperre durch die Polizei die Rede. Dadurch wird nicht ersichtlich, warum sich Versammlungsteilnehmer:innen hingesezt haben.

Es mag angenommen werden, dass die Straßensperre nicht durch PK B _____ wahrgenommen wurde. In dem Fall ist der gesamte Bericht infrage zu stellen, weil Zweifel an der Beobachtungsgabe aufkommen. Es mag angenommen werden, dass die Straßensperre als nicht relevant/erwähnenswert eingestuft wurde. In dem Fall ist der gesamte Bericht infrage zu stellen, weil Zweifel an der allgemeinen Vollständigkeit relevanter Dinge bestehen. Es mag angenommen werden, dass die Straßensperre absichtlich verschwiegen wird. In dem Fall ließe es den Eindruck von einer Verdunkelungsabsicht eines bewussten und/oder bekannten Ermessensfehlers zu. Es kann natürlich auch ein versehentliches Auslassen angenommen werden.

Wird also PK B _____ eine ausreichende Beobachtungs- und Einschätzungskompetenz zugesprochen, bleibt von diesem Bericht hauptsächlich, was nicht erwähnt wird: es gab eine Straßensperre durch die Polizei, in deren Folge erst andere polizeiliche Maßnahmen, namentlich das Wegtragen von Personen, notwendig erschienen und umgesetzt worden sind. Der Bericht deutet unter diesen Annahmen sogar durch sein Auslassen darauf hin, dass die Ermessensfehlerhaftigkeit dabei der Polizei bewusst gewesen sein könnte.

iv) Polizeibericht PK-A B _____ und POK O _____

In der Akte konnte ich einen schriftlichen Polizeibericht von PK-A B _____ und POK O _____ einsehen. Ich merke dazu dieses an:

Der Bericht ist ebenfalls deutlich kürzer gefasst als der Bericht von PHK W _____ und berichtet auch vor allem durch seine Auslassungen. So ist wieder an keiner Stelle von der zur Einschätzung der Sache maßgeblichen Straßensperre durch die Polizei die Rede. Es mögen die gleichen Sachen angenommen und geschlossen werden wie beim Polizeibericht von PK B _____ Lediglich die Annahme eines Versehens verliert für beide Berichte iii) und iv) aufgrund der doppelten Auslassung an Plausibilität.

v) Rechtfertigungsschreiben vom 11.08.23

In der A *Vorbemerkung* ist von anderen Protesten oder anderen Protestformen der Letzten Generation die Rede. Diese haben keine Relevanz zur verhandelten Sache.

Im B *Sachverhalt* findet sich eine Mischung aus den Darstellungen der Polizeiberichte aus der Akte, teilweise ergänzt, die ich gerne kommentiere:

Es wird damit eröffnet, dass behauptet wird, dass der Verkehr wegen des Protests „vollständig zum Erliegen“ gekommen wäre. Das ist falsch, und widerspricht den anderen Dokumentationen: Das ist meinem Bericht, dem Ticker und den Polizeiberichten anders zu entnehmen. Zusätzlich wird gesagt, dass ich mit weiteren Personen eine Straße blockiert habe, wodurch suggeriert wird, es handele sich um eine Straßenblockade. Auch das ist eine falsche Darstellung (vgl. oben).

Es wird danach dann geschildert, dass die Versammlungsteilnehmer:innen „sich fußläufig [bewegten]“.

Es wird ebenfalls übereinstimmend mit ii) bestätigt, dass vor etwaigen „Gefahren [...] geschützt“ werden konnte.

Ebenfalls wird übereinstimmend mit ii) berichtet, dass die Versammlung nicht nach „Vorschlag“ des polizeilichen Einsatzleiters ausgestaltet wurde. Hierzu ist anzumerken, dass die Ausgestaltung einer Versammlung den sich versammelnden Menschen überlassen ist.

Es wird im Gegensatz zu ii), aber übereinstimmend mit iii) und iv) die polizeiliche Straßensperre als Ursache für das Stehenbleiben und anschließende Hinsetzen der Versammlungsteilnehmer:innen verschwiegen.

Dieses Verschweigen findet statt, obwohl ich in meiner vorläufigen Klagebegründung, die die Urheber:in des Rechtfertigungsschreiben offensichtlich gelesen hat, weil darauf referenziert wird, bereits darauf hingewiesen hatte. Im ganzen Rechtfertigungsschreiben wird die Straßensperre nicht erwähnt geschweige denn darauf Bezug genommen. Es wird also im Rechtfertigungsschreiben insbesondere nicht abgestritten, dass mit Einsatz dieser Straßensperre ermessensfehlerhaft agiert wurde.

In *C Rechtliche Bewertung* findet sich unter I 1. *b) Konkrete Gefahr für das Leben und die körperliche Unversehrtheit* tatsächlich eine Erläuterung einer angeblichen Gefahr. Es wird behauptet, es hätte eine Gefahr für das Leben und die körperliche Unversehrtheit von mir und von Dritten gegeben. Es wird behauptet, diese Gefahr ginge durch die „*Blockade selbst auf dem Asphalt mitten auf der Fahrbahn als auch durch das Versperren von Rettungsgassen*“ aus.

Hierzu merke ich an, dass ich weder mich selber noch Dritte in Gefahr um mein oder ihr Leben oder meine oder ihre körperliche Unversehrtheit wägte. Das Wetter war mild, sonnig mit etwas Wolken. Es bestand also für mich keine Gefahr der Unterkühlung oder eines Hitzeschlags o.ä., denn ich war dem Wetter nach angemessen gekleidet. Rettungswege waren, während ich auf der Fahrbahn saß, stets seitlich frei, bzw. ich hätte zusätzlich selber den Platz „*im Falle von Rettungseinsätzen*“ räumen können, die es nicht gab. Zusätzlich war vor der Straßensperre seitens der Polizei der Aufzug fußläufig unterwegs gewesen. Ein Freigeben eines Rettungsweges wäre jederzeit möglich gewesen. Etwaige hypothetische Gefahren in dieser Hinsicht wurden nicht von mir verursacht. Verkehrsleitende Maßnahmen (vgl ii)) fanden statt. Einen Rettungswagen, der nicht an der Versammlung vorbeikommt, aber dem die Straßensperre der Polizei keine Hürde darstellt, möchte ich schlüssig erklärt bekommen.

Ich selber wartete im Sitzen darauf, weitergehen zu können. Wie lange die Straßensperre der Polizei dies zu verhindern suchte und wusste, war mir selber jedenfalls unbestimmt: Die Polizei hat mir keine Ende der Straßensperre kommuniziert.

Unter I 2. *Unmittelbarer Zwang* wird erneut suggeriert, dass es einen Platzverweis gegeben hätte, während ich auf der Straße saß. Das ist irreführend (vgl vi)). Der Platzverweis wird als Begründung für die Vollstreckungsmaßnahme herangezogen. Wenn ein Platzverweis als vollziehbare Grundverfügung erst ausgesprochen wird, nachdem sie vollzogen wurde, zweifle ich die Rechtmäßigkeit dieses Vorgehens an.

Zur C II Verhältnismäßigkeit merke ich an, dass analog zu C I 1. von einer „*erhebliche[n] Gefahrensituation für die öffentliche Sicherheit*“ gesprochen wird. Diese lag nicht vor (bzw. rührt von der Klimakatastrophe her). Entsprechend waren ergriffene Maßnahmen unverhältnismäßig. Insbesondere wäre es nicht erforderlich gewesen, mich „*von der Fahrbahn zu verbringen*“, wenn es keine Straßensperre gegeben hätte. Der Verkehr auf der Straße, auf der ich saß, hätte, nachdem der Aufzug die Kreuzung passiert hätte, nach kurzer Zeit wieder frei fließen können. Ein Wegtragen war offensichtlich nicht unausweichlich.

Jegliche Gefahr, die als Begründung der Ermächtigungsgrundlage beschrieben wird, wird im Kontext des Sitzens auf der Straße genannt, nicht jedoch im Kontext des fußläufigen Aufzugs.

vi) Videos der Polizei

In den über den geschickten Link abrufbaren Videos bin ich zu sehen.

Das erste, längere Video zeigt, dass ich in einer Gruppe von Menschen mit Bannern sitze. Es zeigt nicht, dass ich weggetragen werde. Es zeigt, wie eine andere Person (nicht ich) weggetragen wird und anschließend durchsucht. Es ist anzumerken, dass das Wegtragen der anderen Person (nicht ich) etwa 12 Sekunden dauert. Im zweiten Video ist eine Platzverweis-Ansprache zu sehen, wo ich zuhöre. Die Ansprache findet augenscheinlich auf dem Gehweg statt. Dies zeigt, dass ein Platzverweis erst nach der Verbringung der Versammlungsteilnehmer:innen auf den Gehweg erfolgt ist.

D Zusammenfassende Rechtliche Bewertung

Bei dem Protest am 03.04.23 handelte es sich um eine fußläufige Versammlung, die nach Art. 8 Grundgesetz schützenswert ist. Dieses Schutzrecht ist weitreichend und es ist geläufige Rechtsprechung, dass andere Freiheitsrechte in sozial-adäquater Weise Einschränkungen hinzunehmen haben.

Der Aufzug wurde durch die Polizei rechtswidrig mit einer Straßensperre gestoppt. Anschließend wurden die Versammlung rechtswidrig, weil ermessensfehlerhaft aufgelöst, und die Versammlungsteilnehmer:innen unter Einsatz unmittelbaren Zwangs auf den Gehweg verbracht, was also ebenfalls rechtswidrig war.

Für die rechtswidrige Handlung des Wegtragens wird mir nun eine Gebühr auferlegt. Das ist rechtswidrig.

Selbst wenn die polizeiliche Maßnahme rechtmäßig wäre, ist die genannte Ermächtigungsgrundlage nicht geeignet eine entsprechende Pauschale zu erheben. Hierzu verweise ich zunächst auf den **Beschluss VG 1 L 363/23** des Verwaltungsgerichts Berlin, das im Kontext der Gebührenerhebung fürs Wegtragen von Personen bereits umfassende Erwägungen angestellt hat.

Zusätzlich ist auszuführen:

Ich bin nicht nach §6 Abs. 1 HSOG Verursacher etwaiger Gefahr, die von einer ortsfesten Versammlung ausgeht, sondern die Polizei, die die Straßensperre errichtet hat. Ich bin also auch kein Verhaltensstörer. Ich bin weder der richtige Adressat für die Anwendung unmittelbaren Zwangs noch für den Gebührenbescheid gewesen. Zudem bestehen erhebliche Zweifel an der Existenz von von der Versammlung oder ihren Teilnehmer:innen ausgehenden oder sie betreffenden Gefahren, zu deren Abwehr die Polizei nicht im Sinne des Art. 8 GG zum Schutz der Versammlungsteilnehmer:innen verpflichtet ist.

Der §11 Abs. 1 Nr. 1 HVwKostG findet keine Anwendung, denn ich habe die Handlung der Polizei weder veranlasst (ich habe den Notruf nicht gewählt noch vor Ort darum gebeten) noch hat die Amtshandlung zu meinen Gunsten stattgefunden. Im Gegenteil, ich wollte nicht weggetragen werden. Die Auflösung der Versammlung sowie das Wegtragen der Versammlungsteilnehmer:innen von der Fahrbahn erhöht die Wahrscheinlichkeiten der Realisierung der gegenwärtigen Gefahren der Klimakatastrophe und wird damit zu meinen schwerwiegenden Ungunsten vorgenommen.

Mit einem Platzverweis, der nach dem Wegtragen ausgesprochen wird, kann das Wegtragen nicht begründet werden.

Abschließend möchte ich erwähnen, dass ich beim Nachschlagen der genannten Gesetze und Ordnungen darauf gestoßen bin, dass der eigentliche Ordnungssatz, ohne den dieser Gebührenbescheid nicht einmal erwogen worden wäre, in allen Schreiben bisher unverwiesen bleibt. Ich stelle also die Rechtmäßigkeit der Gebühr auch insoweit in Zweifel, als ich nicht über die zugrunde liegende Rechtsbasis aufgeklärt worden bin: Es liest sich in der Anlage zur Verwaltungskostenordnung für den Geschäftsbereich des Ministeriums des Innern und für Sport vom 7. Juni 2013 zuletzt geändert durch Verordnung vom 6. Januar 2022 nämlich in Nummer 5463 unter 2.:

„Anwendung unmittelbaren Zwangs [ist] gebührenfrei in Bagatellfällen, wenn der unmittelbare Zwang mit nur geringem polizeilichen Aufwand angewendet wird; [...]“.

Nun ist auf dem Video der Polizei zu sehen, dass das Wegtragen der anderen Person (nicht ich) durch zwei Polizist:innen etwa 12 Sekunden dauert. Das ist als Beispiel eines Wegtragens als ein geringer polizeilicher Aufwand einzuschätzen. Demnach wäre von jeglicher Gebühr fürs Wegtragen abzusehen. Doch gibt es dort diesen ergänzenden Satz:

„[...] dies gilt nicht für das Wegtragen von Personen“.

Ohne diesen Nebensatz bestünde unabhängig von den anderen Punkten überhaupt keine Ermächtigungsgrundlage. Dennoch wird er mir weder im Gebührenbescheid noch im Rechtfertigungsschreiben offengelegt.

Das Wegtragen von Personen stellt also eine eigene Ausnahme dar, dass für unmittelbaren Zwang mit nur geringen polizeilichen Aufwand theoretisch eine Gebühr erhoben werden könnte. Diese Ausnahme zielt deutlich auf Menschen ab, die protestieren, denn das Sitzen stellt in Deutschland seit Jahrzehnten eine etablierte Ausdrucksform des demokratischen, friedlichen, zivilen, rechtlich geschützten Protests dar. Damit wirkt sie einschränkend auf das Versammlungsfreiheitsrecht.

Diese Gebühr widerspricht allgemein dem rechtsstaatlichen Verhältnismäßigkeitsgrundsatz: Für beispielsweise 12 Sekunden Aufwand für 2 Beamt:innen werden 74€ Gebühr erhoben. Dies entspräche einer nach Personen-Zeitaufwand berechneten Gebühr von *11.100€ je Stunde je Person*. Ich stelle also die Legalität dieses Nebensatzes infrage. Erweist sich dieser Nebensatz als illegal, so ist auch der angefochtene Bescheid unrechtmäßig.

E Besonderheiten

Die Handlungen der Polizei am 03.04.2023 stellen einen schweren Eingriff in mein verfassungsrechtlich verbrieftes Grundrecht auf Versammlungsfreiheit dar.

Die friedliche, unbewaffnete Gruppe ziviler Menschen, zu der ich gehörte, wurde ohne Rechtsgrundlage von bewaffneten Menschen in kurzer zeitlicher Abfolge gestoppt, umzingelt, mit Zwang an einen anderen Ort nach Ermessen der Bewaffneten verbracht, und dort wurde ihr Hab und Gut, das sie mit sich führten, durchstöbert und teilweise weggenommen. Ich kenne für dieses Verhaltensmode aus anderen Kontexten das Wort: „Überfall“.

Ergänzend dazu wird mir nun eine rechtswidrige Gebühr (jedenfalls vor Ihrem Gerichtsurteil: von starkem Zweifel der Rechtmäßigkeit) von nicht unerheblicher Höhe abverlangt. Die Maxime dieser Gebührenbescheids ist möglicherweise darin zu vermuten, Menschen vor der Ausübung ihres Versammlungsfreiheitsrechts abzuschrecken. Es wird sich so etablieren, dass ein Mensch mit der Zahlung rechtswidriger, jedenfalls zweifelhaft rechtmäßig erhobener Beträge – oder eben der Führung eines aufwändigen Rechtsstreits gegen den Staat – rechnen muss, weil er an einer Versammlung teilnimmt. Ich stelle an dieser Stelle infrage, ob es sich um die Gewährung einer Freiheit im Sinne des Grundgesetzes handelt, zu der auch die Hessische Landesregierung verpflichtet ist, wenn mit nicht unerheblichem Übel als Konsequenz der Ausübung der Freiheit gerechnet werden muss.

Die Grundrechtseinschränkung des Versammlungsrechts scheint einer Systematik zu folgen, die inzwischen internationale Aufmerksamkeit auf sich gezogen hat. So hat Amnesty International zuletzt in ihrer Protest Map für Deutschland diese Beobachtungen [Quelle zuletzt am 18.10.2023: <https://viewer.mapme.com/ca3f817e-c8cb-4fd2-83f2-910f0c7fd3c1/location/a03fd976-1baa-42e3-97cc-6058546d08ba>] festgehalten:

„Freedom of assembly is in danger in Germany:
Protest is treated as a threat
Unlawful force is used against protesters and less-lethal weapons are misused“
Repressive legislation is in force“

Im hiesigen Verfahren erhebe ich Klage gegen einen Moment der Verwirklichung genau dieser, international bekannten, wachsenden Freiheitseinschränkung, die bereits heute eine Gefährdung einer, unserer lebendigen Demokratie verkörpern.

Es fand weitestgehend genau das statt, was dort steht: Der Protest oder ich als Teilnehmer werde als Verursacher von Gefahr, als Bedrohung, dargestellt. Die Auflösung der Versammlung am 03.04.2023 ist als Mittel zur Gefahrenabwehr einer, wenn überhaupt benannten, diffus umrissenen Gefahr dargestellt. Damit wird staatliche Gewalt gegen die eigenen, friedlich protestierenden Bürger:innen in Form von unmittelbarem Zwang in trügerischer Weise als gerechtfertigt dargestellt; Gewalt, die an dieser Stelle in dieser Art eigentlich *grundgesetzlich* verboten, diesem Grundgesetz geradezu widerspielernd ist. Gesetze werden anschließend aktiv für Repressionen (Gewahrsam für 45 Minuten, Gebühren: 77,45€), die vor der weiteren Teilnahme an Protest abschrecken, genutzt.

Im Übrigen merke ich an, dass Deutschland vorm Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte vor Gericht steht, weil es zu wenig gegen die Klimakatastrophe unternimmt.

Dies ist auch ein Hilferuf.

Mit freundlichen Grüßen